

Fischer, Lutz

**Article — Digitized Version**

## Die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Fischer, Lutz (1985) : Die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 1, pp. 33-41

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136001>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich

Lutz Fischer, Hamburg\*

**Beeinträchtigt das Steuersystem die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen? Prof. Dr. Lutz Fischer vergleicht die Steuerbelastung in der Bundesrepublik mit der in anderen wichtigen Volkswirtschaften und geht auf Überlegungen zur Steuerreform ein.**

---

Ein ersten, groben Eindruck von der Steuerbelastung einer Volkswirtschaft ergibt der Vergleich der Abgabenquoten, d. h. der Anteile der Steuern und Sozialabgaben am Bruttosozialprodukt (Tabelle 1). Obwohl die Steuerlastquote mit rund 24 % in der Bundesrepublik in den letzten Jahren fast konstant geblieben ist, hat sich der Anteil der Sozialabgaben in dieser Zeit so gut wie ständig erhöht und erreicht nunmehr über 16 %. Für 1983 ergibt sich daher eine Gesamtabgabenbelastung von ca. 40 %. Dieser Wert liegt über dem britischen (35,3 %), während der französische aufgrund einer noch stärkeren Belastung mit Steuern und Sozialabgaben mit fast 45 % deutlich über dem deutschen Wert angesiedelt ist. Betrachtet man demgegenüber die Vereinigten Staaten und Japan, also die Länder, die gegenwärtig die größte Wirtschaftsdynamik aufweisen, so liegt die Abgabenquote für die USA bei ca. 30 % und für Japan bei 27 %. Obwohl man sich vor Vereinfachungen und übereilten Schlußfolgerungen hüten sollte, gibt die Parallelität von niedriger Abgabenbelas-

stung und höherem Wirtschaftswachstum ohne Zweifel zu denken. Großbritannien scheint dieser Aussage angesichts seiner keineswegs überragenden wirtschaftlichen Situation zu widersprechen. Jedoch ist hier die Abgabenquote erst 1983 deutlich unter die deutsche gefallen.

## Die Einkommensteuer

Die Abgabenquote muß jedoch im Hinblick auf die Unternehmenssteuerlast weiter aufgeschlüsselt werden. Die Einkommensteuer als eine der tragenden Säulen fast aller modernen Steuersysteme verdient dabei ein besonderes Interesse. Das gilt einmal für die Tarifgestaltung, aber auch für die jeweilige Bemessungsgrundlage.

Reine Tarifvergleiche ohne Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage sind an sich nicht allzu aussagefähig. Für einen internationalen Steuerbelastungsvergleich müßte daher im Prinzip die ganze Vielfalt unterschiedlicher nationaler Vorschriften über die Bemessungsgrundlagen mit berücksichtigt werden. Das ist hier nicht möglich. Ein Vergleich der Tarife und der wichtigsten Charakteristiken der Bemessungsgrundlagen gibt m. E. auch ein aussagefähiges Bild<sup>1</sup>.

Bezüglich des Tarifs weist die Bundesrepublik einen relativ hohen Eingangssteuersatz von 22 % auf, der nur von Großbritannien mit 30 % übertroffen wird, während sich Frankreich mit einem Eingangssteuersatz von 5 %, Japan mit 10,5 % und die USA mit 11 % begnügen. Die Spitzensteuersätze, die für die Unternehmen naturgemäß wichtiger sind, reichen – wenn man weiterhin nur die Einkommensteuer des Staates oder des Bundes be-

---

\* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten vor den Mitgliedern des Übersee-Clubs in Hamburg am 1. 11. 1984.

<sup>1</sup> Unberücksichtigt muß auch der Umstand bleiben, daß das Maß, in dem die Steuerpflichten in den untersuchten Ländern tatsächlich erfüllt werden, differiert. Das gleiche gilt für Unterschiede in der Betriebsprüfungspraxis.

---

*Prof. Dr. Lutz Fischer, 45, ist Ordinarius für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und geschäftsführender Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg.*

**Tabelle 1**  
**Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**  
 (in % des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen 1983)

	Steuern	Sozialvers.- Beiträge	Steuern und Sozialvers.- Beiträge
Bundesrepublik Deutschland	23,7	16,1	39,8
Frankreich	25,4	19,1	45,5
Großbritannien	28,4	6,9	35,3
Japan	18,7	8,3	27,0
USA	21,8	8,2	30,0

Quelle: Finanzbericht 1985, S. 253.

trachtet und die Einkommensteuer nachgeordneter Gebietskörperschaften zunächst vernachlässigt – von 50 % in den USA über 56 % in der Bundesrepublik<sup>2</sup> bis zu 60 % in Großbritannien, 65 % in Frankreich<sup>3</sup> und (ab 1984) 70 % in Japan.

Nun sind diese Zahlen über die Spitzensteuersätze nicht sehr aussagefähig, wenn man sie nicht zu den jeweiligen Einkommen in Beziehung setzt, bei denen diese Sätze erreicht werden. Ermittelt man diese länder-spezifischen Einkommen in DM, wie dies das Institut der Deutschen Wirtschaft in einer neueren Veröffentlichung getan hat, so stellt man fest, daß ein alleinstehender französischer Unternehmer den Spitzensteuersatz von 65 % schon bei einem Einkommen von ca. 70 000 DM erreicht, während der deutsche Unternehmer immerhin schon 130 000 DM verdienen darf und erst danach 56 % Steuern auf sein zusätzliches Einkommen bezahlen muß. In Großbritannien werden die 60 % bei Einkommensbeträgen über 146 000 DM fällig, in den USA die 50 % bei Beträgen über 240 000 DM, während die japanische Spitzenbelastung von 70 % erst bei Einkommen ab 940 000 DM einsetzt.

Aus dem reinen Vergleich der Einkommensteuertarife lassen sich noch keine besonderen Benachteiligungen der deutschen Unternehmen ableiten. Dennoch sind hier einige ergänzende Bemerkungen nötig. Zunächst einmal sollte nicht übersehen werden, daß sich die deutsche Einkommensteuerbelastung in der Regel um die Kirchensteuer erhöht, so daß der Spitzensteuersatz nicht 56 %, sondern immerhin ca. 58 % bis 59 % beträgt. Darüber hinaus muß generell und nicht nur für die Bundesrepublik die Frage erlaubt sein, welche Berechtigung Spitzensteuersätze haben, die schon bei

vergleichsweise niedrigen Einkommen zu Spitzenbelastungen von weit über 50 % der Gewinne führen. Die Nettogewinne als Motor der Investitionen und damit auch der wirtschaftlichen Innovation werden dadurch soweit reduziert, daß sie ihren Anreizcharakter verlieren. Giersch hat in diesem Zusammenhang vor einiger Zeit von einem grundsätzlichen Bürgerrecht gesprochen, zumindest die Hälfte dessen zu behalten, was man verdient hat.

Schließlich eine letzte Bemerkung zum hohen Spitzensteuersatz: Da in vielen Ländern die Einkommensteuerbelastung für Einkommen aus Unternehmenstätigkeit höher als die entsprechende Körperschaftsteuerbelastung ist, weichen die Unternehmen in diesen Ländern in einem starken Maße in die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften aus. Wie bekannt, führt eine solche Maßnahme in der Bundesrepublik zu keiner Senkung der Tarifbelastung, was bei einem internationalen Vergleich sicher als Nachteil zu bezeichnen ist. In anderen Ländern ist es vielfach möglich, zumindest die in der Kapitalgesellschaft einbehaltenen Gewinne vor einem zu starken Zugriff durch die Ertragsbesteuerung zu schützen.

#### Die Körperschaft- und Gewinnsteuer

Die deutsche Körperschaftsteuer-Reform des Jahres 1977 brachte der Bundesrepublik, entgegen den Harmonisierungsintentionen der EG-Kommission, ein Vollanrechnungssystem, bei dem die auf der Ausschüttung liegende Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet wird. Sein Hauptvorteil ist – trotz der überaus komplizierten Ermittlung der Steuerbelastung und des Eigenkapitals, die gewiß keine Steuervereinfachung darstellt – die Förderung des Kapitalmarktes durch Begünstigung der Gewinnausschüttung. Eine zwangsläufige Konsequenz ist die Verbilligung der Beteiligungsfinanzierung für die Kapitalgesellschaften.

Dieser Vorteil wurde mit einer starken Erhöhung der Thesaurierungsbelastung erkaufte. Diese stieg im Jahre 1977 immerhin von 52,5 % – einschließlich der mittlerweile verschwundenen Ergänzungsabgabe – auf 56 %. Rechnet man zu dieser im internationalen Vergleich schon außerordentlich hohen Belastung noch die mittlerweile stark ins Gerede gekommene Gewerbesteuer hinzu, ergibt sich eine Gesamtbelastung der Thesaurierung durch Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer von 62,55 %. Bei dieser Belastung wird ein Gewerbesteuerhebesatz von 350 % zugrunde gelegt. Zieht man den neuen Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Hamburg von 435 % heran, wächst diese Gesamtbelastung auf 63,85 %.

<sup>2</sup> Die Investitionshilfeabgabe wurde am 6. 11. 1984 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

<sup>3</sup> Ohne die wohl temporäre Ergänzungsabgabe (majoration) für höhere Einkommen, die erstmalig 1982 erhoben wurde und die gegebenenfalls wieder fortfällt; außerdem ohne die 1983 eingeführte zusätzliche Sozialabgabe auf das Einkommen, die gemäß Haushaltsentwurf 1985 abgeschafft wird.

**Tabelle 2**  
**Notwendiger Überschuß zur Zahlung einer Dividende (einschließlich Steuergutschrift) von 8 % auf ein Beteiligungskapital von 100**

Bundesrepublik	
Deutschland (KSt, GewESt, GewKSt, VSt)	11,3 %
Frankreich (KSt, Taxe Professionnelle) <sup>1</sup>	11,6 %
Großbritannien (KSt)	10,18 %
Japan (Körperschaft-, Einwohner- und Unternehmensteuer, Rohvermögensteuer)	16,1 %
USA (Bundes- und Staatskörperschaftsteuer, Kommunalsteuern auf Kapital)	16,6 %

<sup>1</sup> Annahmen: Anschaffungskosten der Sachanlagen 40 % des Beteiligungskapitals von 100, Mietwert 16 % der Sachanlagen, Steuersatz 15 %.

Dieser Ertragsteuersatz ist im internationalen Vergleich exorbitant. In Japan beträgt die Belastung nach der geringfügigen Körperschaftsteuererhöhung des Jahres 1984, wenn man Körperschaftsteuer, Einwohnersteuer und Unternehmensteuer addiert, ca. 55 %, in Frankreich 50 % und in den USA unter Einschluß einer durchschnittlichen Körperschaftsteuerbelastung der Bundesstaaten 49,5 %. Am Ende der Belastungsskala rangiert nunmehr Großbritannien, das im Steuerjahr 1984/85 einen Satz von 45 % anwendet, der ab dem Steuerjahr 1986/87 auf 35 % (!) sinkt. Festzuhalten bleibt, daß die deutschen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Gewinnthesaurierung einer fast schon konfiskatorisch zu nennenden Besteuerung unterliegen.

### Systemvergleich

Zur Beurteilung eines Körperschaftsteuersystems reicht eine Analyse reiner Schwachpunkte allein nicht aus, es sind auch die Vorzüge zu berücksichtigen. Insofern bedarf es eines gewissen Körperschaftsteuersystemvergleichs. So steht dem deutschen System der Vollarrechnung mit gespaltenem Steuersatz quasi als Gegenpol in den USA das sogenannte klassische Körperschaftsteuersystem mit einem einzigen Steuersatz ohne Anrechnungsmöglichkeiten des Dividendenempfängers gegenüber. In Großbritannien und Frankreich hat man Systeme der Teilanrechnung der auf Ausschüttungen entfallenden Körperschaftsteuer beim Anteilseigner, wobei ein einziger Körperschaftsteuersatz angewandt wird. In Japan findet sich schließlich ebenfalls ein System der Teilanrechnung, das jedoch auf einem gespaltenen Steuersatz basiert.

Es liegt auf der Hand, daß das deutsche Körperschaftsteuersystem wegen seiner Begünstigung der Gewinnausschüttung die Beteiligungsfinanzierung der Kapitalgesellschaften verbilligen muß. Dies läßt sich demonstrieren, wenn man ermittelt, was eine Kapitalgesellschaft in den untersuchten Ländern verdienen muß,

um eine Dividende (einschließlich einer gegebenenfalls entstehenden Steuergutschrift) von 8 % zuzüglich der darauf ruhenden Unternehmensteuern bezahlen zu können (Tabelle 2). Während sich ab 1984 in Großbritannien ein dazu notwendiger Überschuß von 10,18 % des Beteiligungskapitals errechnet, beträgt dieser Wert in der Bundesrepublik 11,3 %, in Frankreich 11,6 %, in Japan 16,1 % und in Amerika 16,6 %. Dieses Bild scheint für die Bundesrepublik auf den ersten Blick nicht ungünstig zu sein. Überraschen muß allerdings die Tatsache, daß trotz des Systems der Vollarrechnung der auf der Ausschüttung ruhenden Körperschaftsteuer beim Anteilseigner und trotz eines Körperschaftsteuersatzes von 36 %, der um 20 Prozentpunkte unter dem Thesaurierungssatz von 56 % liegt, das deutsche Körperschaftsteuerrecht im internationalen Vergleich nicht zu den niedrigsten Kosten der Beteiligungsfinanzierung führt. Dieser Gedanke war aber gerade eine wesentliche Rechtfertigung für die hohe deutsche Thesaurierungsbelastung von 56 %.

### Die Substanzbesteuerung

Fragt man nach den Gründen, warum die systemspezifischen Vorteile der deutschen Körperschaftsteuer nicht stärker zum Tragen kommen, stößt man neben der Gewerbeertragsteuer auf die hohe Substanzsteuerbelastung, die in den meisten anderen Ländern wesentlich geringer ist.

Das Problem aller Substanzsteuern ist ihre Gewinnunabhängigkeit. Die Substanzsteuer muß auch dann bezahlt werden, wenn Unternehmen ausschließlich Verluste erwirtschaften. Die Folge ist dann ein unmittelbarer Eigenkapitalverzehr. Es ist nicht ungerechtfertigt, von einer krisenverschärfenden Wirkung der Substanzbesteuerung zu sprechen. Substanzsteuern sollten in einem modernen Unternehmenssteuerrecht keinen Platz haben.

Die besondere Problematik der deutschen Substanzbesteuerung liegt im wesentlichen in der Vermögensteuer begründet. Sie führt im Bereich der Kapitalgesellschaften bekanntlich zu einer Doppelbelastung, da sowohl die Gesellschaft als auch der Anteilseigner vermögenssteuerpflichtig sind. Darüber hinaus ist die Vermögensteuer bei der Ermittlung des einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns nicht abzugsfähig. Betrachtet man alleine die Kapitalgesellschaften und ihre Vermögensteuerbelastung, so errechnet sich zur Zeit unter Berücksichtigung der Nichtabzugsfähigkeit eine Effektivbelastung von 1,6 % des Eigenkapitals. Rechnet man hier noch die Gewerbesteuer hinzu, die nominal bei einem Hebesatz von

350 % eine Höhe von 0,7 % hat, allerdings selbst wieder als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, so ermittelt sich eine Gesamtbelastung des Eigenkapitals von 1,86 %. Dies scheint auf den ersten Blick nicht viel zu sein. Es stellt jedoch als jährliche Belastung, eben wegen der Größe der Bemessungsgrundlage, einen gravierenden steuerlichen Zugriff dar. Dieser erfaßt im Bereich der Gewerbesteuer auch die Hälfte des Fremdkapitals.

In Frankreich, einem Land, dessen Wirtschaftsdaten augenblicklich keinen besonderen Glanz verbreiten, finden wir – insoweit nicht überraschend – eine ebenfalls hohe Substanzbesteuerung. Dies gilt zunächst für die nicht abzugsfähige Vermögensteuer, die allerdings nur natürliche Personen erfaßt. Die französische Vermögensteuer wurde erst 1982 im Zuge der sozialistischen Regierungspolitik eingeführt, wobei es sich im Prinzip um eine Steuer auf Großvermögen handelt. Sie beginnt bei 0,5 % für Vermögen bis zu 3,4 Mill. Francs und endete bisher bei einem Steuersatz von 1,5 % für Vermögen über 12,8 Mill. Francs, also rund 4 Mill. DM. Die kürzlich neu eingeführte Besteuerungsstufe von 2 % soll bei Vermögen oberhalb von 20 Mill. Francs angewandt werden. Diese Maßnahme wurde im Zuge des allgemeinen Dringlichkeitsprogramms gegen die in Frankreich immer sichtbarer werdende Armut größerer Bevölkerungskreise beschlossen.

Weiterhin ist die kommunale, abzugsfähige Taxe Professionnelle auf den Mietwert der Sachanlagen zu nennen. Die Taxe Professionnelle kann als ein Vorfahre der deutschen Wertschöpfungsteuer-Idee bezeichnet werden, wobei sehr aufschlußreich ist, wie heftig diese Steuer in Frankreich kritisiert wird. Bei einem (allerdings variierenden) Steuersatz von 15 % und einem Mietwert (unterschiedlich nach Vermögensarten) von 16 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet sich eine Belastung von 2,4 %, die sich durch die ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit auf 1,2 % des Wertes der Sachanlagen reduziert.

Daneben kennt Frankreich außer hohen Sozialabgaben eine hohe Steuerbelastung der Lohnsumme, die durch die Taxe Professionnelle (ca. 2,7 %) und verschiedene andere Abgaben (ca. 2,5 %) gebildet wird und die sich zu einer Steuerbelastung von 5,2 % der gezahlten Löhne aufsummiert. Diese Belastung ist zwar selbst im Rahmen der Gewinnermittlung abzugsfähig. Die Problematik hoher lohnbezogener Steuern im Rahmen von Massenarbeitslosigkeit ist jedoch evident.

Die anderen betrachteten Länder kennen ebenso wie die Bundesrepublik, die die Lohnsummensteuer seit 1980 nicht mehr erhebt, keine Steuern auf die Lohn-

summe. Darüber hinaus verzichtet Großbritannien – wenn man für alle Länder das Problem eigenständiger Grundsteuern ausklammert – auf die Erhebung weiterer Substanzsteuern. Die japanischen Gemeinden und einzelne Gemeinden der USA erfassen demgegenüber das Sachanlagevermögen mit Abgaben, die im Rahmen der Gewinnbesteuerung abzugsfähig sind. Damit errechnen sich effektive Substanzsteuerlasten, die in Japan ca. 0,6 % und in den USA ca. 0,5 % der betrieblichen Sachanlagen ausmachen.

### Beeinträchtigung der Thesaurierung

Sieht man einmal vom nicht unbedingt nachahmenswerten Fall Frankreich ab, besitzt die Bundesrepublik den zweifelhaften Vorzug, eine Substanzbesteuerung zu haben, die die amerikanischen und japanischen Sätze um gut das Dreifache übersteigt, von Großbritannien ganz abgesehen. Wie sehr die Substanzbesteuerung die Thesaurierung insbesondere bei den Kapitalgesellschaften verteuert, sei an einem kleinen Beispiel dargestellt (Tabelle 3). Dabei wurde im Rahmen eines internationalen Vergleichs die höchstmögliche Thesaurierung ermittelt, die bei einem Eigenkapital von 1000 und einem Gewinn vor direkten Steuern von 100 vorgenommen werden kann. Hier zeigt sich bei Berücksichtigung aller direkten Steuern, also nicht nur der Gewinnsteuern das in Tabelle 3 dargestellte Bild (ohne Grundsteuer).

Es ist angesichts der in Tabelle 3 wiedergegebenen Verhältnisse nicht verwunderlich, daß die Rücklagenfinanzierung bei deutschen Kapitalgesellschaften keine Rolle mehr spielt. Der extrem hohen Belastung der Thesaurierung in der Bundesrepublik kann bei kleineren und vielleicht auch bei mittleren Kapitalgesellschaften durch die Politik des Schütt-aus-hol-zurück begegnet werden. Für größere Kapitalgesellschaften mit einem breit gestreuten Aktienkapital kommt diese Alternative jedoch nicht in Betracht.

Vor dem Hintergrund der in der Bundesrepublik sehr intensiv geführten Diskussion um die sinkenden Eigenkapitalquoten der deutschen Unternehmen – nach nicht unbestrittenen Feststellungen der Bundesbank geht die Eigenkapitalquote seit Jahren zurück und liegt nunmehr bei nur noch ca. 20 % – kann man sich fragen, ob die Körperschaftsteuerreform des Jahres 1977, die ja die Beteiligungsfinanzierung und damit ebenfalls das Eigenkapital begünstigen sollte, zu einer Umkehr in der Tendenz sinkender Eigenkapitalquoten geführt hat. Dies ist offenkundig nicht der Fall. Die Tendenz sinkender Eigenkapitalquoten hat sich nach 1977 fortgesetzt, wofür man wohl in erster Linie die Substanzbesteuerung verantwortlich machen muß.

Dies legt den in der steuerpolitischen Diskussion häufig anzutreffenden Gedanken nahe, die hohe Belastung der Gewinnthesaurierung mit Ertragsteuern zu reduzieren. Ordnungspolitisch ist eine generelle Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns jedoch nicht unbedenklich. Eine einseitige Senkung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne unter den Spitzensatz der Einkommensteuer hätte insbesondere eine Belebung des Interessenkonfliktes zwischen thesaurierungswilligen Großaktionären und ausschüttungswilligen Kleinaktionären zur Folge. Sinnvoller erscheint es daher, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln attraktiver zu machen. Dies könnte dadurch geschehen, daß man sie als Gewinnausschüttung mit anschließender Wiedereinlage behandelt. Die dadurch erzielbaren

Entlastungen der Selbstfinanzierung träten wesentlich eher ein als gegenwärtig, wo sie nur bei endgültigen Rückzahlungen des so gebildeten Kapitals an die Anteilseigner wirksam werden.

### Die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage

Ein wichtiger Punkt beim Vergleich der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist der Bereich der Abschreibungen. Sowohl Normalabschreibungen als auch Investitionsförderungsmaßnahmen in Form von Zulagen, Steuergutschriften und Sonderabschreibungen haben ohne Zweifel einen Einfluß auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Abschreibungen sind nicht-ausgabenwirksame Aufwendungen, die Gewinnsteuerzahlungen reduzieren. Sie haben somit üblicherweise einen Finanzierungs- und Liquiditätseffekt, der die Investitionsmöglichkeiten verbessert. Die große Vielfalt der in den einzelnen Ländern vorhandenen Abschreibungsregelungen bzw. das weitgespannte Spektrum der Investitionsförderungsmaßnahmen erschweren allerdings eine vergleichende Bewertung der Instrumente.

Ein wichtiger Aspekt der Finanzierungswirkungen von Normalabschreibungen liegt in der Bemessung der steuerlichen Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern. Hier gibt es international ganz erhebliche Abweichungen, die vor allem bei Maschinen bzw. Gebäuden von Bedeutung sind. Wie man aus Tabelle 4 ersieht, liegt die steuerliche Nutzungsdauer von Maschinen bzw. maschinellen Anlagen in der Bundesrepublik bei 5-15 Jahren, in Frankreich bei 5-10 Jahren, in Großbritannien bisher bei 1 Jahr, in den USA bei 3 oder 5 Jahren und in Japan bei 7-15 Jahren. Der erste Entwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1984 sah – wenn auch in einer überaus komplizierten Regelung – eine Verkürzung der Nutzungsdauer langlebiger Wirtschaftsgüter vor. Diese Pläne wurden jedoch aufgegeben. Nach der Änderung der britischen Abschreibungsregeln durch den Finance Act 1984 sind jetzt die amerikanischen Vorschriften „konzurrenzlos“ günstig.

Das für die Bundesrepublik und Japan unvorteilhafte Bild wiederholt sich bei den zu Produktionszwecken genutzten Gebäuden. Während hier in der Bundesrepublik von einer im Normalfall 50jährigen Nutzungsdauer auszugehen ist, die allerdings bei einer nachweisbar kürzeren Nutzungsdauer bis auf 25 Jahre reduziert werden kann<sup>4</sup>, müssen in Japan sogar 50 bis 65 Jahre Nutzungsdauer angesetzt werden. In Frankreich geht man demgegenüber von einer 20jährigen, in Großbritannien

**Tabelle 3**  
**Höchstmögliche Thesaurierung von Kapitalgesellschaften bei einem Eigenkapital von 1000 und einem Gewinn von 100 (1984)**

Bundesrepublik Deutschland	
Gewinn vor Steuern	100,00
– VSt <sup>1</sup>	4,5
– GewKSt (Hebesatz 350 %)	7
– GewESt (Hebesatz 350 %)	13,85
– KSt	<u>44,32</u>
Thesaurierung	30,33
Frankreich	
Gewinn vor Steuern	100,00
– Taxe Professionnelle auf Mietwert der Sachanlagen <sup>2</sup>	9,6
– Taxe Professionnelle auf Lohnsumme <sup>3</sup>	5,4
– Berufsbildungsabgabe, Wohnungsbaubabgabe, Lehrlingssteuer, alle auf Lohnsumme	5,0
– KSt	<u>40</u>
Thesaurierung	40
Großbritannien	
Gewinn vor Steuern	100,00
– KSt	<u>45,00</u>
Thesaurierung	55,00
Japan	
Gewinn vor Steuern	100,00
– Rohvermögensteuer	14
– Körperschaftsteuer, Einwohnersteuer und Unternehmenssteuer von zusammen 55 %	<u>47,3</u>
Thesaurierung	38,7
USA	
Gewinn vor Steuern	100,00
– Sachanlagensteuer	8
– Bundes-KSt- und Staats-KSt von zusammen 49,54 %	<u>45,58</u>
Thesaurierung	46,42

<sup>1</sup> Nach Abzug des Freibetrages gemäß § 117a S. 2 BewG; <sup>2</sup> Annahmen wie in Tabelle 2; <sup>3</sup> Verhältnis Gewinn zu Lohnsumme 1:2 (angenommen); erfaßt werden 18 % der Lohnsumme.

<sup>4</sup> Dies gilt allerdings nur für die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG.

von einer generell 25jährigen, und in den USA, was viele der dort auch durch Ausländer getätigten Immobilieninvestitionen erklären mag, von einer bisher 15jährigen und jetzt 18jährigen Nutzungsdauer aus.

### Sonderregelungen

Daneben gewähren die USA schon seit vielen Jahren den sogenannten Investment-Tax-Credit, der für bewegliche Wirtschaftsgüter, aber auch für Gebäude in Betracht kommt. Bei ihm handelt es sich um einen Abzugsbetrag von der Steuerschuld, der z. B. bei Wirtschaftsgütern mit 5jähriger steuerlicher Nutzungsdauer 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausmacht. Da die kumulierten Vorteile aus Abschreibungsregeln und Investment-Tax-Credit teilweise über die Vorteile einer sofortigen Vollabschreibung hinausgingen, erfolgte eine gewisse Einschränkung zum 1. 1. 1983 sowie durch den Tax Reform Act 1984. Letztere Maßnahme steht allerdings im Verdacht, gezielt teure Importautos treffen zu sollen.

Im übrigen ist das für Japan gegebene Bild nicht ganz vollständig. Während das japanische Abschreibungssystem hinsichtlich der Normalabschreibungsregelungen nicht sehr großzügig ist, werden für eine große Zahl von Investitionen Sonderabschreibungen gewährt. Es ist daher nicht übertrieben festzustellen, daß so gut wie alle Unternehmen irgendwelche Sonderabschreibungen erhalten. Das gilt für Umweltschutzinvestitionen, Investitionen im Bereich der Wasserversorgung, der Regionalförderung, des Energiesparens, der Elektronik, des Schiffbaus, der Luftfahrt, der mittelständischen Wirtschaft und sogar des Einzelhandels.

Ein besonderer wirtschaftlicher Effekt der Verkürzung der Nutzungsdauer bzw. der Gewährung von Sonderabschreibungen liegt in der besseren Anpassung des Abschreibungsverlaufs an die durch die Inflation ausgelöste Scheingewinnbesteuerung. Die Nachteile einer vergleichsweise langen Nutzungsdauer bzw. der relativ langsamen Ansammlung der Abschreibungsbeträge im deutschen Steuersystem liegen daher nicht nur in einer Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten, sondern auch in der Gefahr, höhere Inflationsverluste tragen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich ein interessanter Aspekt durch die jüngsten Änderungen des britischen Steuersystems. So war es in Großbritannien lange Zeit möglich, Maschinen und maschinelle Anlagen im Jahr der Investition voll abzuschreiben. Bei Fabrikationsgebäuden bestand die Möglichkeit zu einer Abschreibung im ersten Jahr in Höhe von 75 %. Nach dem Finance Act 1984 beträgt die Abschreibung im ersten Jahr für Gebäude nur noch 50 %; für Ausgaben nach

**Tabelle 4**  
Durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Jahren

	Fabrikationsgebäude	Maschinen
Bundesrepublik Deutschland	25-50	5-15
Frankreich	20	5-10
Großbritannien	25	1 (bis 1984)
Japan	50-65	7-15
USA	18 <sup>a</sup>	3 oder 5

<sup>a</sup> Gemäß Tax Reform Act 1984.

dem 1. 4. 1986 soll diese Art von Sonderabschreibungen vollständig beseitigt werden. Die 100-%-Abschreibung für Maschinen wird ebenfalls aufgegeben. Für Ausgaben nach dem 1. 4. 1986 ist nur noch die degressive Abschreibung in Höhe von 25 % möglich. Diese erhebliche Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten der kapitalintensiven britischen Unternehmen wird kompensiert durch eine Verringerung des Körperschaftsteuersatzes (nicht des Einkommensteuersatzes), der nunmehr für das Steuerjahr 1984/85 45 % und ab dem Steuerjahr 1986/87 sogar nur 35 % betragen soll. Ausgangspunkt für die Änderungen in Großbritannien war die Überlegung, daß durch die außerordentlich hohen Sonderabschreibungen bzw. Sofortabschreibungen größere Kapitalfehlleitungen eingetreten sind, da Investitionen vielfach nur wegen der Ausnutzung günstiger Sonderabschreibungsmöglichkeiten getätigt wurden.

Aus der Distanz wirken sowohl die bisherige Sofortabschreibung als auch die jetzige drastische Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf 35 % ein wenig erratisch. Darüber hinaus erleichtern solch massive Änderungen der Steuergesetzgebung wie die des Finance Act 1984 den Investoren nicht gerade die langfristige Planung. Ordnungspolitisch wird man den Übergang von umfangreichen Abschreibungserleichterungen zu niedrigen Steuersätzen sicher begrüßen können.

Interessant bleibt die Frage, wie die einzelnen nationalen Abschreibungsregeln im internationalen Vergleich zu werten sind. Hierzu genügt es nicht, sich alleine auf die Nutzungsperioden oder die zeitliche Verteilung der Abschreibung zu konzentrieren. Die Finanzierungseffekte steuerlicher Abschreibungen werden durch die Ertragsteuerbelastung mitbestimmt. Untersuchungen, die das Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen im Auftrage der EG-Kommission, aber auch aus anderem Anlaß durchgeführt hat (Tabellen 5 und 6), zeigen, daß die Bundesrepublik zusammen mit Japan am Ende der Skala der un-

**Tabelle 5**  
**Prozentuale abschreibungsbedingte Anlagekostenerhöhung im Vergleich zur Sofortabschreibung bei Gebäuden in % des Investitionsbetrages<sup>1</sup>**

Land	Gesetzliche Steuersätze	Anlagekostenerhöhung	Land	Anlagekostenerhöhung bei einem angenommenen Steuersatz von 50 %
USA <sup>2</sup>	46 %	13,56 %	GB	15,85 %
GB	45 %	14,07 %	USA	17,72 %
GB ab 1986/87	35 %	27,57 %	F	37,69 %
F	50 %	37,69 %	GB ab 1986/87	43,62 %
Japan	53,81 %	56,42 %	D	48,65 %
D	62,55 %	69,30 %	Japan	51,75 %

<sup>1</sup> Die Anlagekostenerhöhung drückt die Mehrbelastung aus, die durch eine Vorfinanzierung derjenigen Steuerersparnisse eintritt, die man bei einer Sofortabschreibung im Gegensatz zur tatsächlich zulässigen Abschreibung erzielt. Ausgegangen wird von einem Brutto-Fremdkapitalzins von 10 %, der um die jeweilige Ertragsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft gekürzt ist. <sup>2</sup> Einschließlich Investment-Tax-Credit.

**Tabelle 6**  
**Prozentuale abschreibungsbedingte Anlagekostenerhöhung im Vergleich zur Sofortabschreibung bei Maschinen mit 10jähriger Nutzungsdauer<sup>1</sup>**

Land	Gesetzliche Steuersätze	Anlagekostenerhöhung	Land	Anlagekostenerhöhung bei einem angenommenen Steuersatz von 50 %
USA einschl. Inv. Tax Credit	46 %	-1,39 %	USA	-1,35 %
GB	45 %	7,76 %	GB	8,73 %
GB ab 1986/87	35 %	11,11 %	D	14,0 %
F	50 %	15,68 %	F	15,68 %
D	62,55 %	18,10 %	GB ab 1986/87	16,67 %
Japan	53,81 %	19,61 %	Japan	18 %

<sup>1</sup> Vgl. Fußnote 1, Tabelle 5.

tersuchten Länder hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit von Abschreibungsregelungen rangiert; diese Ergebnisse werden durch Untersuchungen der OECD und des Ifo-Instituts bestätigt. Die ursprünglich sehr günstige britische Position ändert sich allerdings durch die Regelungen des Finance Act 1984. Großbritannien wird in Zukunft nur noch eine Mittelstellung einnehmen. Berücksichtigt man, daß so gut wie alle japanischen Unternehmen in den Genuß von 20-25 %igen Sonderabschreibungen kommen, hat die Bundesrepublik die wohl ungünstigsten Abschreibungsregelungen.

#### Rückstellungen und Verlustverrechnung

Schließlich ist, was die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage angeht, auf den Komplex der Rückstellungen einzugehen. Die Bundesrepublik hat den Ruf, besonders vorteilhafte Regelungen zu besitzen, wobei stets auf die Pensionsrückstellungen hingewiesen wird. Aussagefähige internationale Vergleiche zum Gesamtkomplex der Rückstellungen liegen leider noch nicht vor. Neben der Tatsache, daß es sich bei den Pensionsrückstellungen um ein Finanzierungsinstrument allein für Großunternehmen handelt, hat insbesondere der

Fall AEG gezeigt, daß das Instrument „Betriebliche Altersversorgung“ in Krisenzeiten sicher nichts taugt.

Abschließend soll im Bereich der Bemessungsgrundlage die Möglichkeit der Verlustverrechnung verglichen werden. Sowohl der Verlustrücktrag als auch der Verlustvortrag sind Mittel der Krisenbewältigung. Die deutschen Regelungen sind hier nicht sehr günstig (Tabelle 7). Nicht unberechtigt erscheint daher die Forderung, die Begrenzung des Verlustrücktrag-Betrages sowie die Nichtberücksichtigung des Verlustrücktrages bei der Gewerbesteuer fallenzulassen und die Fristen beim Verlustvortrag zu verlängern.

#### Steuerreformen im Ausland

Im Hinblick auf die herausgestellten negativen Merkmale des deutschen Steuersystems – hohe Spitzenbelastung bei der Einkommensteuer, hohe Körperschaftsteuer im Thesaurierungsfall, Zusatzbelastung der Gewinne in Form der Gewerbebeertragsteuer, hohe Substanzbesteuerung und vergleichsweise ungünstige Abschreibungsregelungen – soll abschließend der Frage nachgegangen werden, ob die für die Bundesrepublik geplanten Steuerreformmaßnahmen Abhilfe schaffen.

**Tabelle 7**  
**Steuerliche Bestimmungen über die Verlustübertragung in den untersuchten Ländern**

	Verlustrücktrag (Jahre)	Verlustvortrag (Jahre)
Bundesrepublik Deutschland	2 (begrenzt auf 10 Mill. DM)	5
Frankreich	–	5 (unbegrenzt für Verluste aus Abschreibungen)
Großbritannien	1 (3 Jahre bei Beendi- gung der Unterneh- menstätigkeit)	unbegrenzt
Japan	1	5
USA	3	15

Hier ist zunächst ein Blick auf bedeutsame ausländische Steuerreformmaßnahmen empfehlenswert. In Frankreich hat man von seiten der Regierung das Problem der Überbelastung der Wirtschaft mit Steuern und Sozialabgaben erkannt. So sieht der französische Haushaltsentwurf für 1985 eine Senkung der Einkommensteuer für alle Steuerpflichtigen um 5 % vor. Darüber hinaus soll die Taxe Professionnelle, die ja in der Funktion der deutschen Gewerbesteuer entspricht, um 8 % gesenkt werden. Als Folge davon wird die französische Abgabenquote 1985 um 1 % zurückgehen, aber immer noch bei 43,5 % des Bruttosozialproduktes liegen. Irritierend wirkt jedoch die Tatsache, daß gleichzeitig viele wesentliche Gebühren und die Treibstoffsteuern angehoben werden und daß die Vermögensteuer auf Großvermögen ansteigt. Man kann sich hier des Eindrucks nicht erwehren, daß die eine Hand nimmt, was die andere gibt.

In Großbritannien ist neben der Aufgabe der Investment Income Surcharge und neben der Abschaffung von Bewertungserleichterungen beim Vorratsvermögen die spektakuläre Senkung des Körperschaftsteuersatzes von größter Bedeutung. Wenn man bedenkt, daß sich damit gegenüber dem deutschen Thesaurierungssteuersatz eine Differenz von fast 30 Prozentpunkten ergibt, so scheinen die binnenmarktähnlichen Verhältnisse, deren Schaffung Ziel des EG-Vertrages ist, noch in sehr weiter Ferne zu liegen.

Was die USA angeht, so sind zu Beginn der Amtszeit von Präsident Reagan mit dem Economic Recovery Tax Act 1981 massive Maßnahmen der Steuersenkung ergriffen worden. Sie sind in Verbindung mit der staatlichen Ausgabenpolitik sicher der wesentliche Grund für den amerikanischen Wirtschaftsaufschwung. Inwieweit die dadurch mit verursachten Haushaltsdefizite zu einer Steuererhöhung zwingen, bleibt abzuwarten.

In Japan stehen außer der Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer, die 1984 erfolgte, und einer leichten Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes keine größeren Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung an. Der Ruf nach einer Senkung der im Prinzip recht hohen japanischen Unternehmenssteuern ist jedoch unüberhörbar.

### Deutsche Reformüberlegungen

In der Bundesrepublik sind die für 1986 bzw. 1988 geplanten einkommensteuerlichen Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleichs bzw. der Tarifanpassung Dreh- und Angelpunkt der steuerpolitischen Vorstellungen der Regierung. Diese Maßnahmen sollen eine Steuerentlastung von 20 Mrd. DM bringen. Obwohl diese Zahl durchaus geeignet ist, Ehrfurcht vor dem steuerpolitischen Gestaltungswillen der Regierung zu verbreiten, ist der Entlastungseffekt für die Unternehmen im Prinzip durchaus bescheiden. Dies ist nicht verwunderlich, da insbesondere die Tarifanpassung darauf zielt, die Folgen der Inflation, d. h. die sogenannte kalte Progression zu mildern und den „Mittelstandsbauch“ des Tarifs für die Masse der Steuerpflichtigen zu glätten. Wie gering die Entlastungs- und damit die Anreizwirkungen für Steuerpflichtige mit Unternehmenseinkünften sind, sei daran erläutert, daß die Steuerlast eines ledigen Unternehmers mit einem Jahreseinkommen von genau 130 000 DM gegenüber der bisherigen Steuerlast um 1,5 Prozentpunkte oder 1600 DM sinken würde; höhere Einkünfte bleiben weiterhin mit 56 % belastet. Es ist abzusehen, daß dieser bescheidene Vorteil durch den fortschreitenden Inflationsprozeß binnen kurzer Zeit wieder aufgezehrt wird.

Weitere Überlegungen zielen auf die Reform der Gewerbesteuer, wenn auch konkrete Reformmaßnahmen der Regierung nicht zu erkennen sind. Inzwischen ist die Abschaffung der Gewerbesteuer zu einer allgemein anerkannten Forderung geworden, wobei von seiten der Unternehmen insbesondere auf ihre international wettbewerbsverzerrende Wirkung hingewiesen wurde. Beängstigend ist zunächst die Unklarheit der Reformvorstellungen, die sich in einer Vielzahl von unterschiedlichsten Modellen eines Ersatzes der Gewerbesteuer zeigt. Die Diskussion um das „richtige“ Ersatzmodell wird mit großer Heftigkeit geführt. Sie verdeckt manchmal den Umfang des eigentlichen Problems. Obwohl die Gewerbesteuer ohne Zweifel eine finanziell ergebige Abgabe ist, machte sie im Jahr 1981 nur 13 % der Gesamteinnahmen der Gemeinden aus.

Hinsichtlich der Reform der Gewerbesteuer ist wohl der Vorschlag am ausgefallensten, an ihrer Stelle eine Wertschöpfungssteuer zu erheben. Diese Idee wurde

vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen entwickelt, dem der Verfasser angehört<sup>5</sup>. Die Wertschöpfung selbst soll sich als Summe von Löhnen, Mieten, Zinsen und Gewinnen errechnen; die Höhe der Steuer müßte bei einem vollständigen Ersatz des Gewerbesteueraufkommens zwischen 3 % und 4 % der Wertschöpfung betragen.

### Erhebliche Bedenken

Dieser Vorschlag zur Reform der Gewerbesteuer begegnet erheblichen Bedenken. Trotz aller Forderungen nach Vereinfachung des Steuerrechts würde er das deutsche Steuersystem um eine weitere, völlig neue Bemessungsgrundlage bereichern, deren Schwierigkeit sich gerade im Berlin-Förderungsgesetz nachdrücklich erwiesen hat. Der gewinnunabhängige Teil der Unternehmensbelastung nähme dramatisch zu, von den höchst zweifelhaften Wirkungen einer neuen, hohen Steuer auf die Lohnsumme in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit ganz abgesehen. Bezüglich des hier besonders interessierenden internationalen Wettbewerbs träte ebenfalls keine Verbesserung gegenüber der jetzigen Gewerbebesteuerung ein. Eine Entlastung des Exports an der Grenze ist nicht vorgesehen.

Auf der anderen Seite stehen die zahlreichen Modelle, die von Verbänden der Wirtschaft als Ersatz für die Gewerbesteuer vorgeschlagen worden sind. Sie laufen in jeweils unterschiedlicher Form auf eine Beteiligung der Gemeinden an einem erhöhten Umsatzsteueraufkommen hinaus. Der im Rahmen der Umsatzsteuer bestehende Grenzausgleich macht diese Modelle für die deutschen Unternehmen mit Exportorientierung besonders attraktiv. Dieser Weg ist jedoch aus übergeordneten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten wohl nicht ganz ungefährlich. Ein besonders lohnendes Objekt der Schattenwirtschaft ist die Vermeidung der Mehrwertsteuerbelastung. Der Endverbraucher einer Ware oder Leistung akzeptiert es nur schwer, daß sich eben diese Ware oder Leistung allein durch das Ausstellen einer förmlichen Rechnung im Falle eines Ersatzes der Gewerbesteuer um dann vielleicht 16 % oder 17 % verteuert.

Außerdem haftet den Vorstellungen der Wirtschaft der schlichte Nachteil an, daß sie in zu vielen Varianten präsentiert werden: DIHT-Modell, Modell des Instituts Finanzen und Steuern, Ritter-Modell, Modell des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler – das Durcheinander der Reformvorstellungen auf dieser Seite der Beteiligten ist nahezu vollkommen. Dennoch be-

steht wohl für die Unternehmen kein Anlaß zur Sorge, durch die Einführung einer Wertschöpfungsteuer belastet zu werden. Reformaktivitäten des Gesetzgebers auf diesem politisch sehr heiklen Gebiet sind sobald nicht zu erwarten.

### Andere Reformprojekte

Zwei Reformprojekten könnte vielleicht jedoch eine schnellere Realisierung beschieden sein. Dies betrifft zunächst die Senkung der Spitzensteuersätze im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Obwohl hier sicher starke ideologische Barrieren zu überwinden wären, haben Vertreter der Bundesregierung zu erkennen gegeben, daß sie die Notwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiet zumindest sehen.

Weiter ist die Vermögensteuer zu nennen. Der Kampf um eine Reform der gewinnunabhängigen Besteuerung wird schon seit langem geführt. Er hat mit dem Steuerentlastungsgesetz 1984 durchaus zu nennenswerten Erfolgen geführt, wenn auch die geringe Dimension einiger dieser Reformmaßnahmen – z. B. sank bei Kapitalgesellschaften der Steuersatz von 0,7 % auf 0,6% – das Attribut „Wende“ nicht verdient.

Die Vermögensteuerbelastung im unternehmerischen Bereich bleibt weiter außerordentlich hoch. Dies liegt zum einen an der Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer im Rahmen der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung und zum anderen an der Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner mit dieser Steuer. Gegen eine Verringerung dieser ganz überwiegend die Unternehmen treffenden Belastung werden kaum noch ernst zu nehmende Argumente vorgebracht. Da die Vermögensteuer nur noch 1,25 % des gesamten Steueraufkommens ausmacht, ist sogar schon der Gedanke aufgetaucht, ganz auf die Abgabe zu verzichten. Es muß bezweifelt werden, daß solch ein weitgehender Vorschlag in der näheren Zukunft realisiert wird. Auf der anderen Seite wäre diese Maßnahme jedoch richtig. Sie würde zur Verbilligung sowohl des Einsatzes von Beteiligungskapital als auch der Selbstfinanzierung der Unternehmen führen und damit tendenziell die Eigenkapitalquote der Unternehmen erhöhen. Die gewinnunabhängige Besteuerung ginge zurück. Nicht zuletzt würde sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen durch die Beseitigung dieser in anderen Ländern meist unbekannteren Abgabe verbessern, für die ebenfalls kein Grenzausgleich erfolgt. Es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob der finanzpolitische Handlungsspielraum der Bundesregierung groß genug sein wird, eine solche Maßnahme tatsächlich durchzuführen.

<sup>5</sup> Der Verfasser hat hierzu ein die Wertschöpfungsteuer ablehnendes Minderheitsvotum abgegeben. Vgl. Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern, Schriftenreihe des BMF, Heft 31, S. 136 f.